

1. JULI 2015



Verzeichnis der Gebühren und Entgelte

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Verzeichnis der Gebühren und Entgelte

Inhalt	Seite
1 Bearbeitungsgebühren	2
2 Grundlagen für die Berechnung von Entgelten für die Übernahme von Deckungen	3
3 Entgelte für Fabrikationsrisikodeckungen	4
4 Entgelte für die Deckung von Forderungen mit Laufzeiten von weniger als zwei Jahren	5
5 Entgelte für die Deckung von Forderungen mit Laufzeiten von mindestens zwei Jahren	7
6 Entgeltsätze für Sonder- und Nebendeckungen	9
7 Entgeltsätze für Pauschal-Gewährleistungen	10
8 Erhebung des Entgelts	11

1 BEARBEITUNGSgebÜHREN

Bearbeitungsgebühren werden als **Antragsgebühr**, **Verlängerungsgebühr**, **Ausfertigungsgebühr** und **Vertragsgebühr** erhoben. Sie werden weder auf das Entgelt für die Übernahme von Deckungen angerechnet, noch können sie erstattet werden. Für **Fabrikationsrisikodeckungen** sowie **Sonder- und Nebendeckungen** fallen Bearbeitungsgebühren nicht an, falls zugleich eine Einzel- oder revolvingierende Forderungsdeckung (nicht Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung) beantragt wurde. Bei Erhöhungen ist der neue Wert maßgeblich. Reduzierungen werden nicht berücksichtigt.

1.1 Die **Antragsgebühr** wird bei Antragstellung erhoben. Sie ist unabhängig vom Deckungsumfang nach

- ▶ Auftragswerten bzw.
- ▶ Selbstkosten (bei isolierten oder mit einer APG kombinierten Fabrikationsrisikodeckungen) bzw.
- ▶ Darlehensbeträgen (bei isolierten Finanzkreditdeckungen) bzw.
- ▶ Garantiebeträgen (bei isolierten Vertragsgarantiedeckungen)

gemäß Tabelle 1 gestaffelt.

Bei **kombinierten Ausfuhr- und Finanzkreditdeckungen** wird die Antragsgebühr nur einmal, und zwar auf den höheren Wert erhoben.

Für **Verbriefungsgarantien**, die zusammen mit einer Finanzkreditdeckung zwecks Indeckungnahme von Neugeschäft beantragt werden, werden keine Antragsgebühren erhoben. Bei nachträglicher Übernahme einer Verbriefungsgarantie wird einmalig eine Antragsgebühr von 500 EUR (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von bis zu 5 Mio. EUR) bzw. von 1.000 EUR (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von mehr als 5 Mio. EUR) erhoben.

1.2 **Grundsätzliche Stellungnahmen** werden üblicherweise auf sechs Monate befristet und können auf Antrag jeweils um maximal sechs Monate verlängert werden. Das erste Jahr der grundsätzlichen Stellungnahme ist durch die Antragsgebühr abgegolten. Für weitere Verlängerungen wird jeweils eine **Verlängerungsgebühr** in Höhe von 50 % der Antragsgebühr erhoben. Die Bemessungsgrundlage bestimmt sich analog der Antragsgebühr, zwischenzeitliche betragliche Anpassungen werden hierbei berücksichtigt. Bei **kombinierten Ausfuhr- und Finanzkreditdeckungen** wird die Verlängerungsgebühr nur einmal, und zwar auf den höheren Wert erhoben.

- 1.3 Die Ausfertigungsgebühr wird bei Ausfertigung der Deckungsurkunde erhoben und beträgt 0,25 ‰ des Auftragswerts bzw. des Darlehensbetrags (bzw. der Selbstkosten bei isolierten Fabrikationsrisikodeckungen), mindestens aber 50 EUR und höchstens 12.500 EUR. Bei **kombinierten Ausfuhr- und Finanzkreditdeckungen** wird die Ausfertigungsgebühr sowohl auf den Auftragswert als auch auf den Darlehensbetrag erhoben. Bei isolierten Vertragsgarantiedeckungen wird die Ausfertigungsgebühr auf den Garantiebtrag erhoben.
- 1.4 Bei **revolvierenden Deckungen** gilt die **Antragsgebühr**, bezogen auf den Höchstbetrag, für das jeweilige Vertragsjahr. **Ausfertigungsgebühren** werden einmalig für die Einräumung von Höchstbeträgen sowie deren Erhöhung erhoben.
- 1.5 Für **Rahmenkreditdeckungen** werden Antragsgebühren gemäß 1.1 bezogen auf den Rahmenkreditbetrag und bei Meldung der Inanspruchnahme Ausnutzungsgebühren in Höhe von 0,25 ‰ des jeweiligen Einzelkreditbetrages erhoben, Letztere betragen mindestens 50 EUR und höchstens 12.500 EUR.
- 1.6 Für **Avalgarantien** werden keine Antragsgebühren erhoben.
- 1.7 Für **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen** und **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen-light** werden grundsätzlich keine Bearbeitungsgebühren erhoben. Soweit Limite für vorübergehend nicht marktfähige Risiken übernommen werden, fällt jedoch einmalig pro Vertragsjahr eine Vertragsgebühr in Höhe von EUR 500 (APG) bzw. EUR 250 (APG-light) an.
- 1.8 Für eine **Voranfrage zur Einbeziehbarkeit ausländischer Zulieferungen** werden keine Gebühren erhoben.

2 GRUNDLAGEN FÜR DIE BERECHNUNG VON ENTGELTEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON DECKUNGEN

- 2.1 Für die Übernahme von Deckungen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe im Wesentlichen von den nachstehend genannten risikobestimmenden Faktoren abhängt: Auftragswert (Höhe der Bemessungsgrundlage), Zahlungsbedingungen/Laufzeit des Geschäfts (Risikolaufzeit), Währung der zu deckenden Forderung, Deckungsquote, Länderkategorie, Käuferkategorie, Sicherheiten.
- 2.2 **Bemessungsgrundlage** für die Entgeltberechnung bei Forderungsdeckungen ist der gedeckte Forderungsbetrag ohne Zinsen. Bei Fabrikationsrisikodeckungen wird das Entgelt auf die gedeckten Selbstkosten erhoben. Bei Sonder- und Nebendeckungen berechnet sich das Entgelt jeweils auf die gedeckten Beträge.

TABELLE 1: STAFFEL DER ANTRAGSGEBÜHREN IN EUR

bis	Gebühr
25 Tsd.	100
50 Tsd.	200
125 Tsd.	400
250 Tsd.	600
500 Tsd.	800
2,5 Mio.	1.000
5 Mio.	1.500
10 Mio.	2.500
15 Mio.	3.500
30 Mio.	4.000
50 Mio.	4.500
100 Mio.	5.000
> 100 Mio.	6.000

- 2.3 Bei Forderungsdeckungen mit Kreditlaufzeiten von mindestens zwei Jahren liegt im Regelfall eine 95%-Deckung (= Selbstbehalt für die politischen Risiken 5%) vor. In bestimmten Einzelfällen können auch andere Deckungsquoten (insbesondere 90%-Deckung) zur Anwendung kommen, wobei diese nur in Spezialfällen und bei ausgewählten Käuferkategorien möglich sind.

- 2.4 Bei den nachfolgend unter 3 bis 6.3 aufgeführten Deckungen wird ein von den jeweiligen Länderrisiken abhängiges Entgelt erhoben. Es gibt acht Länderkategorien (0 bis 7), von denen zur Bestimmung der Entgeltsätze die Länderkategorien 1 (sehr geringe Risiken, geringstes Entgelt) bis 7 (stark erhöhte Risiken, höchstes Entgelt) herangezogen werden.

Aufgrund risikopolitischer Einschätzungen kann ein höheres Entgelt Anwendung finden, als es der jeweiligen Länderkategorie entspricht.

► Verzeichnis der Gebühren und Entgelte

Bei den nachfolgend unter 4, 5 und 6.1.1 genannten Forderungsdeckungen kommen neben den Länderkategorien zusätzlich risikoabhängige Käuferkategorien (CC) zur Anwendung. Die Anzahl der Käuferkategorien variiert über die Länderkategorien von acht (in den Länderkategorien 1 bis 4) bis fünf (in der Länderkategorie 7).

Zusätzlich kann bei diesen Forderungsdeckungen die Stellung von Sicherheiten (insbesondere Pfandrechte) bei den Käuferkategorien CC 1 und schlechter zu einem Entgeltabschlag führen („Credit Enhancements“).

Bei den genannten Forderungsdeckungen in Ländern der **Länderkategorie O** sowie Hoheinkommensländern der OECD und der Eurozone werden die Entgeltsätze der Länderkategorie 1 zugrunde gelegt. Allerdings ist bei diesen Ländern zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ein marktgerechtes Entgelt zu erheben, welches durch einen Markttest ermittelt wird. Dies kann zu einem höheren Entgelt führen. Ein Markttest kann auch dann erforderlich werden, wenn der Export in ein EU-Land erfolgt, welches kein Hoheinkommensland der Eurozone ist.

- 2.5 Entscheidend für die Entgeltberechnung ist die zum Zeitpunkt der Deckungsübernahme geltende Einstufung in die Länder- und Käuferkategorie. Besteht eine grundsätzliche Stellungnahme und kommt es zu einer **Verschlechterung der Länder-/Käuferkategorie**, bleibt der Bund an die jeweils günstigere Kategorie während der laufenden Befristung der grundsätzlichen Stellungnahme gebunden. Eine **Verbesserung der Länder-/Käuferkategorie** wird unmittelbar für die Deckungsübernahme wirksam.

Nach Übernahme der Deckung wirken sich Veränderungen der Länder-/Käuferkategorie nur auf zusätzliche Deckungen (z. B. zusätzliche Fabrikationsrisikodeckung, Vertragsgarantiedeckung, Gerätedeckung) oder Erhöhungen infolge von Zusatzaufträgen aus.

- 2.6 Für Deckungen von Forderungen oder Forderungsteilen mit **Finanzierung durch Weltbank oder vergleichbare internationale Finanzierungsinstitute** mit Direktauszahlungsverfahren oder gleichwertigem Auszahlungsverfahren wird das Entgelt für den entsprechend finanzierten Teil bei Ländern der Kategorie 5 - 7 nach dem Entgeltsatz der Länderkategorie 4 berechnet. Gleiches gilt auch für die Selbstkosten bei **Finanzierungen aus Mitteln der finanziellen Zusammenarbeit** (FZ-Finanzierung, Verbundfinanzierung). Bei **Mischfinanzierungen** gilt für die Selbstkosten bei Ländern der Kategorien 5 - 7 der Entgeltsatz der nächsbesseren Länderkategorie.

- 2.7 Bei **revolvierenden Deckungen**, mit Ausnahme von revolvierenden Konsignationslagerdeckungen, werden Veränderungen der Länderkategorien wie folgt bei der Entgeltberechnung berücksichtigt:

Verbesserungen der Ländereinstufung werden gültig für Versendungen ab dem 1. Tag des 1. Monats nach dem Monat der Bekanntgabe der Länderumstufung.

Verschlechterungen der Ländereinstufung werden gültig für Versendungen ab dem 1. Tag des 4. Monats nach dem Monat der Bekanntgabe der Länderumstufung.

Eine **Überprüfung der Käuferkategorie** erfolgt im Zuge der Vertragsverlängerung sowie bei beantragten wesentlichen Änderungen des Deckungsumfangs. Eine Nachberechnung des Vorausentgelts findet nicht statt.

- 2.8 Bei Forderungsdeckungen kann im Einzelfall im Rahmen der Regelungen des OECD-Konsensus bzgl. der **Reduzierung des Länderrisikos** die Anwendung einer besseren Länderkategorie oder eines Entgeltabschlages möglich sein, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2.9 FREMDWÄHRUNGEN

Für Deckungen, die einen Betrag in Fremdwährung zum Gegenstand haben, wird in folgenden Fällen ein **Zusatzentgelt** in Höhe von 10 % auf das jeweilige Entgelt erhoben:

- ▶ **Übernahme der Deckung in Euro**; Entschädigung in Euro mit **Aufhebung der Kursbegrenzung**
- ▶ **Übernahme der Deckung in derselben Fremdwährung**; Entschädigung in dieser Fremdwährung (in diesen Fällen werden auch die Ausfertigungsgebühr sowie das Entgelt in dieser Fremdwährung erhoben)

- 2.10 Ein **Mindestentgelt** wird – mit Ausnahme bei der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light – nicht erhoben.

3 ENTGELTE FÜR FABRIKATIONSRIKODECKUNGEN

- 3.1 Bei **Fabrikationsrisikodeckungen** wird ein nach der Dauer der Fabrikationszeit, dem Umfang der gedeckten Risiken sowie der Länderkategorie differenziertes Entgelt auf die gedeckten Selbstkosten erhoben. Käuferkategorien kommen nicht zur Anwendung.

3.2 FABRIKATIONSZEIT

Als Fabrikationszeit (FBZ) gilt der Zeitraum zwischen Beginn der Fertigung und Lieferende. Die Fabrikationszeit wird in Jahren ermittelt. Dabei erfolgt eine Berechnung pro angefangenem Dreimonatszeitraum. Somit ergibt sich für die Fabrikationszeit beispielsweise eine Staffelung von 0,25; 0,50; 0,75; 1,00; 1,25 ... Jahren.

3.3 ENTGELTSÄTZE

Umfasst die Fabrikationsrisikodeckung alle deckungsfähigen Risiken, wird der Entgeltsatz anhand der Tabelle 2 A ermittelt. Für Fabrikationsrisikodeckungen, die auf die politischen Risiken beschränkt sind, kommt Tabelle 2 B zur Anwendung.

In die für die jeweilige Länderkategorie gültige Formel gemäß Tabelle 2 A bzw. 2 B ist die gemäß 3.2 ermittelte Fabrikationszeit (FBZ) in Jahren einzusetzen. Bei der Berechnung des Entgeltsatzes ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Der Entgeltbetrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Entgeltsatzes in Prozent mit dem gedeckten Selbstkostenbetrag.

4 ENTGELTE FÜR DIE DECKUNG VON FORDERUNGEN MIT LAUFZEITEN VON WENIGER ALS ZWEI JAHREN

4.1 ANWENDUNGSBEREICH

Nach den hier aufgeführten Grundsätzen werden Forderungsdeckungen abgerechnet, deren Zahlungsbedingungen **kurzfristige Kreditbedingungen** (Risikolaufzeit von weniger als zwei Jahren; insb. kurzfristige Einzeldeckungen und revolvingende Einzeldeckungen) vorsehen oder bei denen die Forderungen während der Abwicklung des Geschäftes im Wesentlichen leistungsnah oder zu Barzahlungsbedingungen bezahlt werden.

4.2 RISIKOLAUFZEIT

Für die Bestimmung des anzuwendenden Entgeltsatzes ist der Zeitraum zwischen Lieferung und Fälligkeit bzw. bei Leistungsgeschäften der Zeitraum zwischen Leistung und Fälligkeit entscheidend. Bei mehreren Lieferungen wird ein mittlerer, ungewichteter Termin verwendet. Die Risikolaufzeit wird auf volle Monate aufgerundet.

4.3 ENTGELTSÄTZE

Bemessungsgrundlage für die Entgeltberechnung ist der gedeckte Forderungsbetrag ohne Zinsen. Bei mehreren Raten wird das Entgelt für jede einzelne Rate separat berechnet.

BERECHNUNGSFORMELN FÜR DIE ENTGELTSÄTZE FÜR FABRIKATIONSRIKODECKUNGEN (FABRIKATIONSZEIT (= FBZ) IN JAHREN) IN %

TABELLE 2 A:

Länderkategorie	Einschluss aller deckungsfähigen Risiken
1	$(0,006 * FBZ)^{0,5} + 0,264$
2	$(0,021 * FBZ)^{0,5} + 0,431$
3	$(0,050 * FBZ)^{0,5} + 0,573$
4	$(0,071 * FBZ)^{0,5} + 0,761$
5	$(0,093 * FBZ)^{0,5} + 1,206$
6	$(0,232 * FBZ)^{0,5} + 1,467$
7	$(0,373 * FBZ)^{0,5} + 1,785$

TABELLE 2 B:

Länderkategorie	Beschränkung auf politische Risiken*
1	$(0,005 * FBZ)^{0,5} + 0,198$
2	$(0,016 * FBZ)^{0,5} + 0,323$
3	$(0,038 * FBZ)^{0,5} + 0,430$
4	$(0,053 * FBZ)^{0,5} + 0,571$
5	$(0,070 * FBZ)^{0,5} + 0,905$
6	$(0,174 * FBZ)^{0,5} + 1,100$
7	$(0,280 * FBZ)^{0,5} + 1,339$

* bei verbundenen Unternehmen einschließlich der politischen Insolvenzsrisiken

► Verzeichnis der Gebühren und Entgelte

In die für die jeweilige Länderkategorie bzw. Käuferkategorie gültige Formel gemäß Tabelle 3 ist die gemäß 4.2 ermittelte Risikolaufzeit (RLZ) **in Monaten** (zwischen 0 und 23 Monaten) einzusetzen. Bei der Berechnung des Entgeltsatzes ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Der Entgeltbetrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Entgeltsatzes in Prozent mit dem gedeckten Forderungsbetrag.

Sofern ein Entgeltabschlag aufgrund der Stellung von Sicherheiten („Credit Enhancements“) zur Anwendung kommt, berechnet sich dieser wie folgt: Von dem wie beschrieben ermittelten Entgeltsatz ist der Entgeltsatz gemäß Käuferkategorie CC 0 abzuziehen. Auf die so ermittelte Differenz in Prozent-Punkten (Käuferrisikoanteil) ist der Abschlag in

Prozent anzusetzen. Das Ergebnis ist auf 2 Nachkommastellen abzurunden und von dem ursprünglich ermittelten Entgeltsatz abzuziehen (siehe Beispielberechnung).

4.4 DECKUNGEN FÜR TOCHTERGESELLSCHAFTEN (POL RIS/POL INSOLV)

Bei Deckungen für Tochtergesellschaften, bei denen die Deckung auf die politischen Risiken/politischen Insolvenzrisiken beschränkt ist, kommen die Entgeltsätze gemäß Tabelle 3, Spalte SOV/CC 0, zur Anwendung.

4.5 SICHTAKKREDITIV BEI KT/ZM-DECKUNG

Für Forderungen oder Forderungsteile aus Sichtakkreditiv bei KT/ZM-Deckung gelten die Entgeltsätze gemäß Tabelle 4. Käuferkategorien kommen nicht zur Anwendung.

TABELLE 3: BERECHNUNGSFORMELN FÜR DIE ENTGELTSÄTZE FÜR FORDERUNGSDECKUNGEN MIT LAUFZEITEN VON WENIGER ALS ZWEI JAHREN (RISIKOLAUFZEIT IN MONATEN) IN %

Länderkategorie	SOV +	SOV/CC 0	SOV -	CC 1
1	0,0086 * RLZ + 0,27	0,0095 * RLZ + 0,30	0,0105 * RLZ + 0,33	0,0165 * RLZ + 0,35
2	0,0092 * RLZ + 0,45	0,0102 * RLZ + 0,50	0,0112 * RLZ + 0,55	0,0180 * RLZ + 0,55
3	0,0125 * RLZ + 0,63	0,0139 * RLZ + 0,70	0,0153 * RLZ + 0,77	0,0208 * RLZ + 0,75
4	0,0197 * RLZ + 0,81	0,0219 * RLZ + 0,90	0,0241 * RLZ + 0,99	0,0279 * RLZ + 0,95
5	0,0334 * RLZ + 1,17	0,0371 * RLZ + 1,30	0,0409 * RLZ + 1,43	0,0426 * RLZ + 1,37
6	0,0465 * RLZ + 1,53	0,0517 * RLZ + 1,70	0,0569 * RLZ + 1,87	0,0562 * RLZ + 1,79
7	0,0682 * RLZ + 1,89	0,0758 * RLZ + 2,10	0,0834 * RLZ + 2,31	0,0806 * RLZ + 2,23

Länderkategorie	CC 2	CC 3	CC 4	CC 5
1	0,0218 * RLZ + 0,40	0,0254 * RLZ + 0,46	0,0345 * RLZ + 0,51	0,0510 * RLZ + 0,56
2	0,0234 * RLZ + 0,60	0,0302 * RLZ + 0,66	0,0395 * RLZ + 0,71	0,0553 * RLZ + 0,76
3	0,0279 * RLZ + 0,80	0,0337 * RLZ + 0,86	0,0459 * RLZ + 0,91	0,0622 * RLZ + 0,96
4	0,0367 * RLZ + 1,00	0,0440 * RLZ + 1,06	0,0574 * RLZ + 1,11	0,0773 * RLZ + 1,16
5	0,0518 * RLZ + 1,43	0,0601 * RLZ + 1,50	0,0771 * RLZ + 1,56	–
6	0,0655 * RLZ + 1,87	0,0800 * RLZ + 1,96	–	–
7	0,0871 * RLZ + 2,36	–	–	–

SOV + Privater Besteller/Bank mit besserem externen Rating als SOV des Bestellerlandes
 SOV Staatlicher Schuldner (sovereign): Zentralbank oder Finanzministerium
 SOV - Sonstiger staatlicher Schuldner
 CC 0 - CC 5 Risikokategorien der privaten Schuldner/Banken (corporate category)

5 ENTGELTE FÜR DIE DECKUNG VON FORDERUNGEN MIT LAUFZEITEN VON MINDESTENS ZWEI JAHREN

5.1 ANWENDUNGSBEREICH

Nach den hier aufgeführten Grundsätzen werden Forderungsdeckungen abgerechnet, die eine Risikolaufzeit von mindestens zwei Jahren (insb. bei Lieferantenkreditdeckungen, Leistungsdeckungen, Finanzkreditdeckungen, Rahmenkreditdeckungen, Leasingdeckungen) aufweisen.

5.2 RISIKOLAUFZEIT

Bei mittel-/langfristigen Deckungen (Kreditlaufzeit von mindestens zwei Jahren) setzt sich die Risikolaufzeit zusammen aus der **Rückzahlungszeit des Kredites** sowie ggf. der halben **Vorlaufzeit**. Die Vorlaufzeit wird bestimmt durch den Zeitraum, der zwischen Liefer-/Leistungsbeginn und Beginn der Kreditlaufzeit („starting point“) liegt. Bei isolierten Finanzkreditdeckungen und bei kombinierten Ausfuhr- und Finanzkreditdeckungen, bei denen die Auszahlung aus dem Finanzkredit nach innerbetrieblichem Kostenfortschritt (progress payment) erfolgt, beginnt die Vorlaufzeit abweichend mit Auszahlungsbeginn. Bei von Halbjahresraten abweichenden Rückzahlungsprofilen wird zunächst die durchschnittliche gewogene Kreditlaufzeit ermittelt und dann auf ein Rückzahlungsprofil in Halbjahresraten **normiert**. Für **Zwischenzahlungsraten** zu kurzfristigen Zahlungsbedin-

gungen im Rahmen von mittel-/langfristigen Deckungen gelten die unter 4.2 beschriebenen Grundsätze für kurzfristige Forderungsdeckungen.

5.3 ENTGELTSÄTZE

Bemessungsgrundlage für die Entgeltberechnung ist der gedeckte Forderungsbetrag ohne Zinsen. In die für die jeweilige Länderkategorie bzw. Käuferkategorie gültige Formel gemäß Tabellen 5 a) bzw. 5 b) ist die gemäß 5.2 ermittelte Risikolaufzeit (RLZ) **in Jahren** einzusetzen. Bei der Berechnung des Entgeltsatzes ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Der Entgeltbetrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Entgeltsatzes in Prozent mit dem gedeckten Forderungsbetrag.

Sofern ein Entgeltabschlag aufgrund der Stellung von Sicherheiten („Credit Enhancements“) zur Anwendung kommt, berechnet sich dieser wie folgt: Von dem wie beschrieben ermittelten Entgeltsatz ist der Entgeltsatz gemäß Käuferkategorie CC 0 abzuziehen. Auf die so ermittelte Differenz in Prozent-Punkten (Käuferrisikoanteil) ist der Abschlag in Prozent anzusetzen. Das Ergebnis ist auf 2 Nachkommastellen abzurunden und von dem ursprünglich ermittelten Entgeltsatz abzuziehen (siehe Beispielberechnung).

Bei der Ermittlung der Entgeltsätze wird ferner eine Differenzierung nach der Deckungsquote bei politischen Gewährleistungsfällen vorgenommen. Im Regelfall handelt

BEISPIELBERECHNUNG FÜR ENTGELTABSCHLAG „CREDIT ENHANCEMENTS“ (RISIKOLAUFZEIT WENIGER ALS 2 JAHRE) IN %

Länderkategorie 4 Käuferkategorie CC 4 Risikolaufzeit 6 Monate Abschlag 7,5 %	
Entgeltsatz für CC 4 (ohne Abschlag)	1,45
Entgeltsatz für CC 0 (ohne Abschlag)	1,03
Differenz (Käuferrisikoanteil)	0,42
Abschlag 7,5 %, berechnet auf 0,42 %	0,0315
Abschlag (abgerundet auf 2 Nachkommastellen)	0,03
Entgeltsatz für CC 4 (ohne Abschlag)	1,45
Abzug des Abschlags	0,03
Entgeltsatz mit Abschlag	1,42

TABELLE 4: ENTGELTSÄTZE FÜR FORDERUNGEN/FORDERUNGSTEILE AUS SICHTAKKREDITIV BEI KT/ZM-DECKUNG IN %

Länderkategorie	Entgeltsätze
1	0,23
2	0,38
3	0,53
4	0,68
5	0,98
6	1,28
7	1,58

► Verzeichnis der Gebühren und Entgelte

BERECHNUNGSFORMELN FÜR DIE ENTGELTSÄTZE FÜR FORDERUNGSDECKUNGEN MIT LAUFZEITEN VON MINDESTENS ZWEI JAHREN (RISIKOLAUFZEIT IN JAHREN) IN %

TABELLE 5A: BEI REGULÄRER DECKUNGSQUOTE (95%-DECKUNG)

Länderkategorie	SOV +	SOV/CC 0	SOV -
1	$0,0808 * RLZ + 0,3139$	$0,0897 * RLZ + 0,3488$	$0,0987 * RLZ + 0,3837$
2	$0,1789 * RLZ + 0,3130$	$0,1987 * RLZ + 0,3478$	$0,2186 * RLZ + 0,3826$
3	$0,3103 * RLZ + 0,3103$	$0,3448 * RLZ + 0,3448$	$0,3793 * RLZ + 0,3793$
4	$0,4864 * RLZ + 0,3095$	$0,5404 * RLZ + 0,3439$	$0,5944 * RLZ + 0,3783$
5	$0,6544 * RLZ + 0,6632$	$0,7271 * RLZ + 0,7369$	$0,7998 * RLZ + 0,8106$
6	$0,7938 * RLZ + 1,0584$	$0,8820 * RLZ + 1,1760$	$0,9702 * RLZ + 1,2936$
7	$0,9702 * RLZ + 1,5876$	$1,0780 * RLZ + 1,7640$	$1,1858 * RLZ + 1,9404$

Länderkategorie	CC 1	CC 2	CC 3
1	$0,1993 * RLZ + 0,3488$	$0,2890 * RLZ + 0,3488$	$0,3588 * RLZ + 0,3488$
2	$0,3180 * RLZ + 0,3478$	$0,4094 * RLZ + 0,3478$	$0,5167 * RLZ + 0,3478$
3	$0,4531 * RLZ + 0,3448$	$0,5645 * RLZ + 0,3448$	$0,6600 * RLZ + 0,3448$
4	$0,6387 * RLZ + 0,3439$	$0,7703 * RLZ + 0,3439$	$0,8843 * RLZ + 0,3439$
5	$0,8253 * RLZ + 0,7369$	$0,9688 * RLZ + 0,7369$	$1,1004 * RLZ + 0,7369$
6	$0,9800 * RLZ + 1,1760$	$1,1349 * RLZ + 1,1760$	$1,3524 * RLZ + 1,1760$
7	$1,2005 * RLZ + 1,7640$	$1,3436 * RLZ + 1,7640$	–

Länderkategorie	CC 4	CC 5
1	$0,4933 * RLZ + 0,3488$	$0,7175 * RLZ + 0,3488$
2	$0,6548 * RLZ + 0,3478$	$0,8694 * RLZ + 0,3478$
3	$0,8324 * RLZ + 0,3448$	$1,0540 * RLZ + 0,3448$
4	$1,0710 * RLZ + 0,3439$	$1,3362 * RLZ + 0,3439$
5	$1,3372 * RLZ + 0,7369$	–
6	–	–
7	–	–

TABELLE 5B: BEI SPEZIELLER DECKUNGSQUOTE (90%-DECKUNG)*

Länderkategorie	SOV
1	$0,0850 * RLZ + 0,3305$
2	$0,1883 * RLZ + 0,3295$
3	$0,3267 * RLZ + 0,3267$
4	$0,5120 * RLZ + 0,3258$
5	$0,6888 * RLZ + 0,6981$
6	$0,8356 * RLZ + 1,1142$
7	$1,0213 * RLZ + 1,6712$

* Anwendung nur unter bestimmten Voraussetzungen
 SOV Staatlicher Schuldner (sovereign):
 Zentralbank oder Finanzministerium

SOV + Privater Besteller/Bank mit besserem externen Rating als SOV des Bestellerlandes
 SOV Staatlicher Schuldner (sovereign): Zentralbank oder Finanzministerium
 SOV - Sonstiger staatlicher Schuldner
 CC 0 - CC 5 Risikokategorien der privaten Schuldner/Banken (corporate category)

es sich um eine 95 %-Deckung (Tabelle 5 A). Daneben können in bestimmten Spezialfällen andere Deckungsquoten zur Anwendung kommen. Die Entgeltsätze für eine 90 %-Deckung finden sich in Tabelle 5 B, die Entgeltsätze für abweichende Deckungsquoten (z.B. 100 %-Deckung) werden, soweit anwendbar, auf Anfrage mitgeteilt.

5.4 DECKUNGEN FÜR TOCHTERGESELLSCHAFTEN (POL RIS/POL INSOLV)

Bei Deckungen für Tochtergesellschaften, bei denen die Deckung auf die politischen Risiken/politischen Insolvenzrisiken beschränkt ist, kommen die Entgeltsätze gemäß Tabelle 5 a), Spalte SOV/CC 0, zur Anwendung.

6 ENTGELTSÄTZE FÜR SONDER- UND NEBENDECKUNGEN

6.1 ENTGELTSÄTZE FÜR DECKUNGEN IM RAHMEN VON BAULEISTUNGSGESCHÄFTEN

6.1.1 Bei einer **Bauleistungsdeckung zu Sonderbedingungen**, d. h. bei Bezahlung der Forderung nach Situationen mit einem maximalen Einbehalt von 10 % (schließt Gerätedeckung und Deckung von Vertragsgarantien – Ausnahme Bietungsgarantien – mit ein), wird das Entgelt auf den vollen Bauleistungswert (d. h. ohne Abzug von Vorauszahlungen) berechnet. Ist der Wert der eingeschlossenen Nebendeckungen höher, so wird das Entgelt auf diesen erhoben. Berechnet wird das Entgelt wie bei kurzfristigen Forderungsdeckungen unter Ziffer 4.3 (Risikolaufzeit von 0 Monaten) dargestellt.

6.1.2 Bei einer **Höchstbetragsdeckung für Nachtragsforderungen bei Bauleistungsgeschäften** berechnet sich das Entgelt wie folgt:

Für die Bereitstellung des Höchstbetrages wird ein Vorausentgelt in Höhe von 5 % des auf den Höchstbetrag zu berechnenden Entgelts erhoben. Berechnet wird das Vorausentgelt wie bei kurzfristigen Forderungsdeckungen unter Ziffer 4.3 (Risikolaufzeit von 0 Monaten) dargestellt. Nach Meldung der konkreten Nachtragsforderungen wird das Entgelt auf Grundlage dieser Beträge berechnet, wobei das Vorausentgelt anteilig angerechnet wird. Gegebenenfalls nicht verbrauchtes Vorausentgelt wird nicht erstattet. Bearbeitungsgebühren für die Nachtragsforderungen fallen nicht an. Das Vorausentgelt bzw. das Entgelt bei jeweiliger Ausnutzung des Höchstbetrags ist sofort fällig.

- 6.1.3 Bei Indeckungnahme einer
- **Einlagerungsdeckung** (Laufzeit 12 Monate),
 - **Ersatzteillagerdeckung**,
 - **Baustellenkostendeckung**,
 - **Bevorratungskostendeckung**,
 - **Gerätedeckung** (für eine einzelne Baustelle),
 - **globalen Gerätedeckung** (Laufzeit zwei Jahre mit entgeltpflichtiger Verlängerungsmöglichkeit)
- kommen die Entgeltsätze gemäß Tabelle 6 zur Anwendung.

6.2 ENTGELTSÄTZE FÜR SONSTIGE BESCHLAGNAHMEDECKUNGEN

Bei **Beschlagnahmendeckungen mit KT-Deckung** (z. B. Konsignationslager) bzw. **ohne KT-Deckung** (z. B. Messelager) sowie **revolvierenden Konsignationslagerdeckungen/anderen revolvierenden Beschlagnahmendeckungen** kommen die Entgeltsätze gemäß Tabelle 6 zur Anwendung

6.3 ENTGELTSÄTZE FÜR DECKUNGEN VON VERTRAGSGARANTIEEN

Bei Deckungen für **Vertragsgarantien**, wie Bietungsgarantien sowie Liefer-, Leistungs-, Gewährleistungs-, Erfüllungs-, Zoll-, Einbehaltablösungsgarantien und Anzahlungsgarantien (diese Deckungen werden in der Regel nur zu-

BEISPIELBERECHNUNG FÜR ENTGELTABSCHLAG „CREDIT ENHANCEMENTS“ (RISIKOLAUFZEIT MINDESTENS 2 JAHRE) IN %

Länderkategorie 4 Käuferkategorie CC 4 Risikolaufzeit 5 Jahre Abschlag 7,5 %	
Entgeltsatz für CC 4 (ohne Abschlag)	5,70
Entgeltsatz für CC 0 (ohne Abschlag)	3,05
Differenz (Käuferrisikoanteil)	2,65
Abschlag 7,5 %, berechnet auf 2,65 %	0,19875
Abschlag (abgerundet auf 2 Nachkommastellen)	0,19
Entgeltsatz für CC 4 (ohne Abschlag)	5,70
Abzug des Abschlags	0,19
Entgeltsatz mit Abschlag	5,51

► Verzeichnis der Gebühren und Entgelte

sammen mit Fabrikationsrisiko- oder Forderungsdeckungen übernommen), kommen die Entgeltsätze gemäß Tabelle 6 zur Anwendung. Für Anzahlungsgarantien wird lediglich ein zusätzliches Entgelt erhoben, falls deren Gültigkeit über den Zeitraum der Fabrikationsrisikodeckung hinausgeht.

6.4 ENTGELT FÜR AVALGARANTIEN

Ein separates Entgelt für Avalgarantien wird nicht erhoben. Die marktübliche Avalprämie wird zwischen dem Garantiesteller und dem Bund aufgeteilt.

6.5 ENTGELTE FÜR VERBRIEFUNGSGARANTIEN

Bei **Verbriefungsgarantien** wird einmalig in Abhängigkeit von der – bezogen auf den Abtretungszeitpunkt – verbleibenden Risikolaufzeit (RLZ) in Jahren ein Entgelt gemäß der nachstehenden Formel erhoben:

$$0,00635 * RLZ + 0,0222.$$

Der sich so ergebende Entgeltsatz in Prozent ist mit dem gesamten unter der Verbriefungsgarantie abgetretenen Kapitalbetrag zu multiplizieren. Das Entgelt ist unabhängig von der Länder- und der Käuferkategorie der gedeckten

Finanzkreditforderung. Bei der Berechnung des Entgeltsatzes ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

7 ENTGELTSÄTZE FÜR PAUSCHAL-GEWÄHRLEISTUNGEN

7.1 AUSFUHR-PAUSCHAL-GEWÄHRLEISTUNGEN (APG)

Bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen erfolgt die Festsetzung des Entgelts individuell aufgrund der im jeweiligen Vertrag gedeckten Risiken. Der individuelle Schadenverlauf wird mit Wirkung vom dritten aufeinanderfolgenden Vertragsjahr mittels eines Bonus-/Malus-Systems berücksichtigt.

7.2 AUSFUHR-PAUSCHAL-GEWÄHRLEISTUNGEN-LIGHT (APG-LIGHT)

Bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen-light wird ein Entgelt in Abhängigkeit von dem deckungsfähigen, gemeldeten monatlichen Umsatz (einschließlich gesondert ausgewiesener Finanzierungskosten) erhoben. Im ersten und zweiten Vertragsjahr beträgt der Entgeltsatz einheitlich 0,80 %.

TABELLE 6: ENTGELTSÄTZE FÜR SONDER- UND NEBENDECKUNGEN IN %

Textziffer	Deckungsform	Länderkategorie						
		1	2	3	4	5	6	7
6.1.3	Einlagerungsdeckung, Ersatzteillagerdeckung, Baustellenkostendeckung, Bevorratungskostendeckung	0,18	0,30	0,42	0,54	0,78	1,02	1,26
6.1.3	Gerätedeckung, globale Gerätedeckung	0,23	0,38	0,53	0,68	0,98	1,28	1,58
6.2	Beschlagnahmedeckung – mit KT-Deckung – ohne KT-Deckung	0,23	0,38	0,53	0,68	0,98	1,28	1,58
		0,12	0,20	0,28	0,36	0,52	0,68	0,84
6.2	Rev. Konsignationslagerdeckung/ andere rev. Beschlagnahmedeckungen – mit KT-Deckung – ohne KT-Deckung	0,27	0,45	0,63	0,81	1,17	1,53	1,89
		0,18	0,30	0,42	0,54	0,78	1,02	1,26
6.3	Deckung von Vertragsgarantien	0,12	0,20	0,28	0,36	0,52	0,68	0,84

Erstmals mit Wirkung vom dritten Vertragsjahr an erfolgt eine Anpassung des Entgeltsatzes in Abhängigkeit von der Schadenentwicklung des Vorjahres (Bonus-/Malus-System) wie folgt: Hat der Bund im zweiten Vertragsjahr keine Entschädigung geleistet, reduziert sich der Entgeltsatz für das dritte Vertragsjahr um 0,10 Prozentpunkte. Ist es im zweiten Vertragsjahr zu Entschädigungen gekommen, die die Entgelteinnahmen in diesem Vertragsjahr übersteigen, wird der Entgeltsatz für das dritte Vertragsjahr um 0,10 Prozentpunkte erhöht. Wurden Entschädigungen geleistet, die Entgelteinnahmen im Vertragsjahr aber nicht übertreffen, bleibt der Entgeltsatz im darauf folgenden Jahr unverändert. Für Folgejahre kommen diese Regelungen analog zu Anwendung. Der Mindestentgeltsatz beträgt 0,60 %, der Höchstentgeltsatz 1,05 %. Pro angefangenem Vertragsjahr wird ein Mindestentgelt von 1.000 EUR erhoben.

Das Entgelt ist unabhängig von der Länderkategorie des Landes des ausländischen Schuldners; Käuferkategorien kommen nicht zur Anwendung.

8 ERHEBUNG DES ENTGELTS

8.1 FÄLLIGSTELLUNG

- ▶ Die **Antragsgebühr**, die **Verlängerungsgebühr** bzw. die **Vertragsgebühr** ist sofort nach Zugang der entsprechenden Rechnung fällig.
- ▶ Die **Ausfertigungsgebühr** ist sofort bei Aushändigung der Deckungsurkunde fällig.
- ▶ Für **Forderungsdeckungen** (sowohl bei Laufzeiten von weniger als zwei Jahren als auch von mindestens zwei Jahren) ist das Entgelt wie folgt fällig:
 - Entgeltbeträge von bis zu 500.000 EUR sind bei Liefer-/Leistungsbeginn (bei isolierten Finanzkreditdeckungen: Auszahlungsbeginn) fällig.
 - Entgeltbeträge über 500.000 EUR sind zu 25% sofort, d. h. bei Aushändigung der Deckungsurkunde, fällig. Die restlichen 75 % sind bei Liefer-/Leistungsbeginn (bei isolierten Finanzkreditdeckungen: Auszahlungsbeginn) fällig.
 - Maßgeblich sind jeweils die in der Erstdokumentierung genannten Daten. Dies gilt auch für den Schwellenwert von 500.000 EUR.
 - Bei Konsortien, Arbeitsgemeinschaften oder falls es sich um einen „nominated subcontractor“ handelt, bezieht sich der Schwellenwert von 500.000 EUR auf das Entgelt pro individuellem Deckungsnehmer.
- ▶ Das Entgelt für **Fabrikationsrisikodeckungen** sowie für **Sonder- und Nebendeckungen** ist sofort, d. h. bei Aushändigung der Deckungsurkunde fällig.

- ▶ Bei **revolvierenden Einzeldeckungen** wird ein Vorausentgelt auf den genehmigten Höchstbetrag (gedeckter Forderungsbetrag) erhoben, bei dem die Entgeltsätze gemäß 4.3 für einen Zeitraum von 0 Monaten zur Anwendung kommen. Das Entgelt für die laufenden Versendungen wird im Anschluss an die Versandmeldungen in Rechnung gestellt und ist sofort fällig, wobei das Vorausentgelt auf den fälligen Entgeltbetrag angerechnet wird.
- ▶ Bei **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen (APG)** ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Umsatzmeldung und der Entgeltberechnung zu entrichten.
- ▶ Bei **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen-light (APG-light)** wird das Entgelt 14 Tage nach Abgabe der Umsatzmeldung aufgrund des erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom Konto des Gewährleistungsnehmers abgebucht. Eventuelle Kosten, die im Zusammenhang mit einer nicht ausreichenden Deckung des Kontos anfallen (Lastschriftrückgabe), sind vom Gewährleistungsnehmer zu tragen.

8.2 ERHEBUNG EINER VERZUGSKOSTENPAUSCHALE (MAHNGBÜHR)

Wird das in Rechnung gestellte Entgelt bei Fälligkeit nicht entrichtet, wird mit der zweiten Mahnung neben dem angemahnten Entgeltbetrag eine Verzugskostenpauschale von 10 EUR und mit der dritten Mahnung eine Verzugskostenpauschale von 15 EUR erhoben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

8.3 ENTGELTERSTATTUNG

Stimmt der Bund einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs einer Exportkreditgarantie zu und ändert sich hierdurch der Betrag der gedeckten Selbstkosten oder der gedeckten Forderung oder die Dauer des Risikos, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts. Sofern kein Gewährleistungsfall eingetreten ist, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet abzüglich einer **Verwaltungskostenpauschale** in Höhe von 5% der Überzahlung, höchstens jedoch von 2.500 EUR. Zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale wird bei Forderungsdeckungen eine **Vorfälligkeitsgebühr** in Höhe von 20% des überzahlten Betrages einbehalten, wenn der Entgelt-erstattung eine vorzeitige Tilgung des Kredits oder eine gemäß § 19 der Allgemeinen Bedingungen zum Erlöschen der Deckung führende Verfügung über die gedeckte Forderung zugrunde liegt. Ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung befreit, gebührt ihm gleichwohl das Entgelt, soweit es fällig geworden ist, bevor der Bund von seiner Leistungsfreiheit Kenntnis erlangt hat.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien („Hermesdeckungen“) sichern deutsche Exporteure und die sie finanzierenden Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Sie werden im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland von der Euler Hermes Aktiengesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwi.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

UNSER MANDATAR



EULER HERMES

Euler Hermes Aktiengesellschaft Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift

Gasstraße 27
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland